

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt (Kostensatzung)**

Vom 05.07.2012

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Anlage (kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt (Kostensatzung) vom 18.01.1999 zuletzt geändert am 02.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, lautet die neue Überschrift von Tarif-Nr. 004:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung:</b>	

2. Nach Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 009, wird folgende neue Tarifgruppe „01 Informationsfreiheitssatzung“ eingefügt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
01		<b>Informationsfreiheitssatzung:</b>	
	011	Auskünfte	
	0111	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	0113	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	– Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	0122	– Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht,	30 - 500 Euro

		insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 05.07.2012  
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé  
Oberbürgermeister